

## Voraussetzung für eine Versicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei der PKJ

### **Medienschaffende: Aufnahme ohne Verbandsmitgliedschaft**

Medienschaffende haben die Möglichkeit, ihre berufliche Vorsorge über die Pensionskasse für Journalisten abzuwickeln, auch wenn sie nicht Mitglied einer Journalistenorganisation sind. Als Medienschaffende gelten diejenigen Personen, deren berufliche Tätigkeit Anrecht auf eine Aktivmitgliedschaft in einem der nachfolgenden Berufsorganisationen gäbe.



impressum	Die Schweizer Journalist/innen
FSV	Verband Schweizer Fachjournalisten
SVIK	Schweizer Verband für interne Kommunikation
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender
VSSJ	Verband Schweizer Sportjournalisten
VSRTA	Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Angestellter

### **Übrige Personen: Zumindest Passivmitgliedschaft im Berufsverband**

Alle übrigen Personen, die durch eine berufliche Tätigkeit im Medienbereich Vorsorgebeiträge ihrer Arbeit-/ Auftraggeber auslösen, haben die Möglichkeit einem der obigen Berufsverbände beizutreten. Bereits eine Passivmitgliedschaft, die zu günstigen Konditionen beantragt werden kann, schafft die für eine Aufnahme in unsere Pensionskasse günstigen Voraussetzungen.

### **Adressen der Verbände**

[www.pkj.ch](http://www.pkj.ch)

## Anmeldung

### Anmeldung zur Vorsorge

Die Anmeldung erfolgt mit dem beiliegenden Formular „Anmeldung zum BVG-Plan“. Mit diesem Formular richtet die PKJ die internen Konten ein und benachrichtigt die zuständige geschäftsführende Versicherungsgesellschaft, damit die reglementarischen Leistungen gleichzeitig mit dem Vorsorgebeginn versichert werden.

### Information der Arbeit- /Auftraggeber (Unselbständigerwerbende)

Damit Ihre Arbeit-/Auftraggeber wissen, dass Sie sich der Pensionskasse für Journalisten (PKJ) angeschlossen haben und Ihnen in Zukunft Beiträge für die berufliche Vorsorge vom Einkommen abgezogen werden müssen, stellt Ihnen die PKJ entsprechende **Daueranweisungsformulare** (dreiteiliges Set) zur Verfügung, die Sie den zuständigen Honorarbuchhaltung ausgefüllt und mit Ihrer Unterschrift versehen, abgeben können.



Bitte beachten Sie jeweils unten auf jeder Seite die Abgabeinstruktionen. Die notwendige Anzahl „Daueranweisungsformulare“ erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der PKJ.

Bitte ausfüllen

Ihre Unterschrift

Die zuständige Honorarbuchhaltung der Medienunternehmen benötigt dieses Formular zu Beginn Ihrer Mitarbeit, damit neben den Abzügen für die AHV auch jene für die Beiträge zu Gunsten Ihrer berufliche Vorsorge einregistriert werden können.

Die rote Kopie ist für Sie bestimmt. Das Original sowie die grüne Seite übergeben Sie der Honorarbuchhaltung Ihres Arbeit-/Auftraggebers.

### Selbständige Erwerbstätigkeit

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit kann ebenfalls der beruflichen Vorsorge bei der PKJ unterstellt werden. Informieren Sie die Geschäftsstelle darüber. Sie erhalten alsdann in regelmässigen Abständen (in der Regel quartalsweise) ein Formular zur Meldung Ihres AHV-pflichtigen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Überweisung des Beitrages (12,5%) erfolgt anschließend durch Sie direkt an die PKJ.

## Versichertes Einkommen

### Auf welchem Einkommen werden meine Beiträge berechnet?

Sind Sie **unselbständig im Sinne der AHV**, werden Ihnen die AHV-Beiträge sowie die Beiträge für die PKJ direkt durch Ihren Arbeit-/Auftraggeber vom ausbezahlten AHV-pflichtigen Einkommen in Abzug gebracht. Dieser überweist sie sodann - in der Regel quartalsweise - zusammen mit seinem eigenen Anteil an die PKJ. Dieses Verfahren gewährleistet, dass Sie nur Beiträge auf den effektiv erzielten Einkommen bezahlen. **Ende Jahr entstehen weder Nachforderungen noch Rückerstattungen.**

**Selbständigerwerbende**, die ihre Beiträge persönlich mit den AHV-Ausgleichskasse abrechnen, überweisen ihre Pensionskassenbeiträge ebenfalls selbst der PKJ. Grundlage dafür bilden die der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Einkommen.

### Wie werden die Leistungen bei Invalidität und Tod ermittelt?

Da zu Beginn des Kalenderjahres bei den meisten Versicherten der PKJ das Gesamteinkommen des laufenden Jahres noch nicht bestimmbar ist, wird das versicherte Einkommen bei allen Versicherten, ob unselbständigerwerbend oder selbständigerwerbend, aufgrund der abgerechneten AHV-pflichtigen Löhne und Honorare des Vorjahres bestimmt. **Das im laufenden Jahr erzielte Einkommen bestimmt somit die versicherten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen im nächsten Jahr.**

Die auftretenden Einkommensschwankungen bei unseren Versicherten hat zur Folge, dass auf den Vorsorgeausweisen der PKJ von Jahr zu Jahr, zum Teil erhebliche Leistungsunterschiede ausgewiesen werden. Um diese Problematik zu entschärfen – wird bei Eintritt eines Vorsorgefalles gleichzeitig auch das abgerechnete AHV-pflichtige Einkommen der letzten 12 Monate ermittelt. Ist dieses Einkommen grösser als jenes aus dem vergangenen ganzen Jahr, werden die Leistungen vom höheren Wert aus berechnet.



Beispiel: Wenn per 1. Juli eine versicherte Person invalid wird, bestimmt sich das versicherte Einkommen wie folgt:

Abgerechnetes AHV-pflichtiges Einkommen Vorjahr	Fr. 50'000
AHV-pflichtiges Einkommen zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und dem 30. Juni des laufenden Jahres	Fr. 60'000

**Versichertes Einkommen zur Berechnung der Invalidenrente Fr. 60'000**

### **Versichertes Einkommen bei Eintritt in die PKJ**

Auf Ihrem Vorsorgeausweis wird ganz zu Beginn ein versichertes Jahreseinkommen in der Höhe von Fr. 15'000 ausgewiesen. Die Leistungen im Todesfall und bei Invalidität beruhen darauf.



Bei Eintritt eines Vorsorgefalles werden die seit Versicherungsbeginn abgerechneten AHV-pflichtigen Einkommen auf ein ganzes Jahr umgerechnet. Wenn dieser neu ermittelte Wert höher ist als der Betrag von Fr. 15'000 werden die Leistungen auf dem grösseren Wert berechnet.

Beispiel: Die versicherte Person ist per 1. November in die PKJ eingetreten und wird am darauffolgenden 1. Juli invalid. Das versicherte Einkommen wird wie folgt bestimmt:

Versichertes Einkommen gemäss Vorsorgeausweis	Fr. 15'000
AHV-pflichtiges Einkommen zwischen dem 1. November des Vorjahres und dem 30. Juni des laufenden Jahres	Fr. 20'000

**Versichertes Einkommen zur Berechnung der Invalidenrente Fr. 30'000**

## Was passiert, wenn keine oder nur geringfügige Einkommen abgerechnet werden?

Es ist durchaus möglich, dass während einem oder mehreren Jahren aus irgendeinem Grund kein oder nur ein geringfügiges (unter Fr. 5'000 pro Jahr) Einkommen über die PKJ abgerechnet wird. In diesem Falle sind bei Invalidität keine Leistungen und im Todesfall nur Kapitalleistungen (vorhandene Freizüigkeitsleistung) versichert.

Beispiel 1: Wenn per 1. Juli eine versicherte Personen invalid wird, bestimmt sich das versicherte Einkommen wie folgt:

Abgerechnetes AHV-pflichtiges Einkommen Vorjahr	Fr.	0
Abgerechnetes AHV-pflichtiges Einkommen zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und dem 30. Juni des laufenden Jahres	Fr.	0

**Versichertes Einkommen zur Berechnung der Invalidenrente Fr. 0**

Beispiel 2: Bei anderen Einkommensverhältnissen bestimmt sich das versicherte Einkommen wie folgt:

Abgerechnetes AHV-pflichtiges Einkommen Vorjahr	Fr.	0
Abgerechnetes AHV-pflichtiges Einkommen zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und dem 30. Juni des laufenden Jahres	Fr.	10'000

**Versichertes Einkommen zur Berechnung der Invalidenrente Fr. 10'000**

## Finanzierung der Vorsorgeleistungen

### Was kostet mich die berufliche Vorsorge bei der PKJ?

Die Kosten für die berufliche Vorsorge bei der PKJ sind unterschiedlich aufgeteilt. Je nach Status bei der AHV (selbständigerwerbend oder unselbständigerwerbend) ergibt sich für die versicherte Person eine unterschiedliche Belastung:

Alter	selbständigerwerbend	unselbständigerwerbend	
		Anteil Arbeitgeber	Anteil versicherte Person
Bis 24. Altersjahr	2.25%*	1.125%*	1.125%*
Ab 25. Altersjahr	12.50%*	6.250%*	6.250%*

\*des AHV-pflichtigen Einkommens

